



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 1. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (



betonend

einen unabhängigen palästinensischen Staat durch den Austausch der Erfahrungen der ost-asiatischen Länder auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung und durch die Sondierung wirksamer Kooperationswege zu unterstützen und so zur Förderung der palästinensischen Entwicklung, des Nahost-Friedensprozesses und der regionalen Stabilität beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und ferner Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage, betonend, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure geschützt werden müssen, damit sie ihre Arbeit frei und ohne Angst vor Angriffen und Drangsalierung von irgendeiner Seite aus durchführen können, und unter Ablehnung jeglicher Angriffe auf die Zivilgesellschaft,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁷, und betonend, wie wichtig diese Initiative für die Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens ist,

1. *fordert erneut* die unverzügliche Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative und des Fahrplans des Quartetts⁸, und ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung, einschließlich der Besetzung Ost-Jerusalems, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre unerschütterliche Unterstützung, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dringend gemeinsame Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage des seit langem bestehenden Rahmens und klarer Parameter und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist aufzunehmen, und fordert die Parteien abermals auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Weg ernsthafter Verhandlungen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um zum Abschluss einer endgültigen gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zu gelangen;

⁵ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

⁶ A/67/738.

⁷ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁸ S/2003/529, Anlage.

c) eine gerechte Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter anderem

a) nur solche Änderungen des Grenzverlaufs von vor 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anzuerkennen, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren, indem sie unter anderem sicherstellen, dass mit Israel getroffene Vereinbarungen nicht die Anerkennung israelischer Souveränität über die 1967 von Israel besetzten Gebiete bedeuten;

b) in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

c) keine Hilfe oder Unterstützung für illegale Siedlungstätigkeiten zu leisten und dabei auch Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist, im Einklang mit Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980;

d) das Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht im Einklang mit dem Völkerrecht;

14. *fordert* alle Staaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung fortzusetzen und zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen schreckliche humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über seinen Sonderkoordinator für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, so auch im Hinblick auf die gemäß Resolution 2334 (2016) erforderliche Berichterstattung, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern.